

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Vlotho GmbH  
vom 06.10.2004  
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung  
mit Wasser (AVBWasserV)**

**- Anlage 1 zur AVBWasserV -**

**I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

1. Die Stadtwerke Vlotho GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit der Eigentümerin/dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit der/dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter/in, Pächter/in, Nießbraucher/in – abgeschlossen werden, wenn die Eigentümerin/der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Tritt an die Stelle der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jede Wohnungseigentümerin/jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, die Verwalterin/den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Vlotho GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Vlotho GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Kommt die Wohnungseigentümergeinschaft ihrer Verpflichtung nicht nach, so sind die an eine Wohnungseigentümerin/einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Vlotho GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 %.

2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss unter 15 Meter Straßenfrontlänge können 15 Meter Straßenfrontlänge bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt werden. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

### **III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

1. Jedes Hausgrundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Vlotho GmbH zu beantragen.
3. Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer bezahlt der Stadtwerke Vlotho GmbH Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen.
4. Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer bezahlt der Stadtwerke Vlotho GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung ihrer/seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Vlotho GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

### **IV. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Stadtwerke Vlotho GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### **V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

### **VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung, wenn sie eine Länge von 15 Metern überschreitet.

### **VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Aufwand abgerechnet.

### **VIII. Zutrittsrechte (§ 16 AVBWasserV)**

Die Kundin/der Kunde gestattet der/dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Vlotho GmbH den Zutritt zu ihren/seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen,

zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### **IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Vlotho GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

#### **X. Ablesung und Abrechnung (§ 20,24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Vlotho GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

#### **XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

|  |                  |                     |
|--|------------------|---------------------|
| Mahnung  | 5,00 €           |                     |
| Nachinkasso  | 25,00 €          |                     |
| Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung<br>(nur bei einer Versorgungsunterbrechung von mehr<br>als 14 Tagen) | 50,00 €<br>netto | (59,50 €)<br>brutto |

#### **XII. Auskünfte**

Die Stadtwerke Vlotho GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

#### **XII. Inkrafttreten**

Die ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15.10.2004 in Kraft.